

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0632/2021

Anzahl der Anlagen 7

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anpassung der Benutzungsgebühren für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover und Neufassung der Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation der Benutzungsgebühren 2021/2022 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und

1. den Zuschussbedarf der städtischen Friedhöfe für gebührenpflichtige Leistungen um 510.000 € zu senken und in der Folge die Friedhofsgebühren zu erhöhen

und

2. die in der Anlage 7 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung sind im Zusammenhang mit dieser Drucksache nicht relevant.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen sind in den Anlagen dargestellt.

Nach dem Beschluss der Gebührensatzung durch den Rat sind Vorarbeiten und Anpassungen an der Friedhofssoftware erforderlich, um die geänderten Gebühren abrechnen zu können. Die höheren Gebühren können erst nach Rechtskraft der neuen Gebührensatzung angewandt werden. Die Verringerung des Zuschussbedarfes wird für das Jahr 2021 nicht die volle Höhe erreichen, da die Gebührenänderung erst im Laufe des Jahres zur Anwendung kommt.

Begründung des Antrages

Dem Rat ist als Grundlage für die Erhebung von Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation für 2021 und 2022 vorzulegen.

Die Gebühren für die städtischen Friedhöfe sind im Wesentlichen seit 2009 unverändert. Es hat lediglich 2012 Anpassungen bei den Beisetzungsgebühren für Urnen gegeben (vgl. Drs. Nr. 0200/2012 N2).

Die Einnahmen aus Gebühren waren zwischen 2009 und 2019 konstant (2009 = 7.233.600 €; 2019 = 7.335.800 €). Sie schwanken leicht in diesem Rahmen, da die Einnahmen von der Anzahl der Sterbefälle und Beisetzungen sowie den Verlängerungen von Rechten an Grabstätten abhängen.

Seit 2009 sind jedoch die Ausgaben erheblich gestiegen. Im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 gibt es Steigerungen bei den Personalausgaben um 3.529.000 €, insbesondere in Folge von Tarifierhöhungen. Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde die Anzahl der Mitarbeitenden von 229 (im Jahr 2009) auf 222,5 Stellen (2018) reduziert. 2019 wurden sechs neue Stellen für die Verkehrssicherungspflicht an Bäumen geschaffen, 2020 kamen zwei weitere Stellen hinzu.

Außerdem sind die internen Leistungsverrechnungen (ILV) seit 2009 um 4.079.000 € gestiegen. Dieser Anstieg hängt mit der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (NKR) zusammen. Seit dem 01.01.2012 müssen alle Leistungen, die andere Bereiche für ein Produkt erbringen, bei diesem Produkt abgerechnet werden.

Trotz dieser steigenden Kosten wurden die Gebühren seit 2009 nicht erhöht. Der Zuschussbedarf hat sich von 2.640.000 € (2009) auf 5.175.000 € (2019) beinahe verdoppelt. Der Zuschussbedarf nimmt weiter zu, was auf die weiterhin steigenden Lohnkosten und die höheren Kostenerstattungen aus stadtinterner Leistungsverrechnung zurückzuführen ist. Die Verwaltung rechnet für den Kalkulationszeitraum 2021/2022 mit einem Zuschussbedarf von 6.245.000 €.

Um den Zuschussbedarf um 510.000 € zu senken, schlägt die Verwaltung Gebührensteigerungen zwischen sieben und acht Prozent vor.

Summe der Gebühren

Da sich die Gebühren für eine Beisetzung in der Regel aus mehreren Positionen zusammensetzen, wurden die anfallenden Gebühren für

- die Nutzungsrechte für 20 Jahre,
- die Beisetzung,
- die Kapellennutzung und
- die Nutzung der Leichenhalle

addiert und in einer Übersicht zusammengestellt (siehe Anlage 3). Durch die Erhöhung der Gebühren steigen die Gesamtkosten für die dargestellten Grabarten (inkl. der o.g. Einzelpositionen) zwischen 90,00 € und 226,00 €.

Vergleich mit den Gebühren der Umlandkommunen

Da eine Gebührenerhöhung bei den städtischen Friedhöfen auch zu Abwanderungen ins Umland bzw. zu anderen Friedhofsträgern und somit zu geringeren Einnahmen führen kann, wurden die vorgeschlagenen Gebühren mit den bestehenden Gebühren der Umlandgemeinden verglichen. Basierend auf einer Internetrecherche wurde ein vereinfachter Vergleich vorgenommen. In den Vergleich sind lediglich die Gebühren für die Nutzungsrechte, die Beisetzung, die Nutzung der Kapelle sowie die Nutzung der Leichenhalle eingeflossen. Ein weitergehender Vergleich, ob zusätzliche Kosten z.B. für die Dekoration in den Kapellen und an der Grabstätte, die Einebnung der Grabstätte bzw. das Abräumen des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechtes entstehen, erfolgte nicht. Diese genannten Punkte sind in den Gebühren der Städtischen Friedhöfe bereits enthalten.

Es erfolgte auch keine Recherche, ob es z.B. Unterschiede in der Anzahl der möglichen Beisetzungen pro Grabstätte gibt (was ggf. weitere Kosten verursachen würde) bzw. ob bei den Umlandkommunen Gebührenanpassungen vorgesehen sind.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren verschiebt sich die Platzierung der Städtischen Friedhöfe in diesem vereinfachten Vergleich mit den Umlandkommunen geringfügig. Bei den Gebühren für die Urnenwahlgräber liegt die LHH zukünftig auf Platz zwei, bei den anderen Grabarten belegen die Städtischen Friedhöfe die Plätze drei, vier, fünf bzw. acht (siehe Anlage 4).

Kindergräber

Auf den Stadtfriedhöfen Stöcken, Ricklingen und Seelhorst werden zurzeit Kindergräberfelder zum Bestatten von verstorbenen Kindern mit einer Sarglänge bis 60 cm vorgehalten. Neue Kindergräberfelder sind für Lahe in der Planung.

Das Ausheben der Gräber erfolgte bisher mittels Handschachtung. Dies ist nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) nicht mehr zulässig. Daher müssen diese Arbeiten zukünftig mit Bagger und Verbaukasten durchgeführt werden. In der Folge müssen die Kindergräber größer ausfallen, so dass zukünftig Sarglängen bis 80 cm und Bestattungen von Kindern bis zu einem Alter von ca. einem Jahr möglich sein werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühr aus sozialen Gründen nicht an den größeren Flächenverbrauch anzupassen. Sie soll lediglich um 7,5 Prozent angehoben werden. Würden der Flächenverbrauch und die Ruhezeit von 20 Jahren für die Kalkulation zugrunde gelegt, müsste die Gebühr um rund 280 Prozent auf 1.174 € pro Kindergrab angehoben werden. Wird die Gebühr wie hier vorgeschlagen aus sozialen Gründen nahezu konstant gehalten, bedeutet dies Mindereinnahmen von rund 50.000 € pro Jahr.

Zu 2.)

Die Gebührensatzung der Städtischen Friedhöfe muss geändert werden. Neben der Anpassung der Gebühren sind rechtliche und redaktionelle Änderungen erforderlich. Diese sind in einer Synopse gegenübergestellt und begründet (Anlage 5).

Anlage 6 enthält die Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover. Darin sind die Änderungen zur besseren Lesbarkeit im Korrekturmodus dargestellt. Die Endfassung der Satzung ist als Anlage 7 angefügt.

67.4
Hannover / 15.03.2021